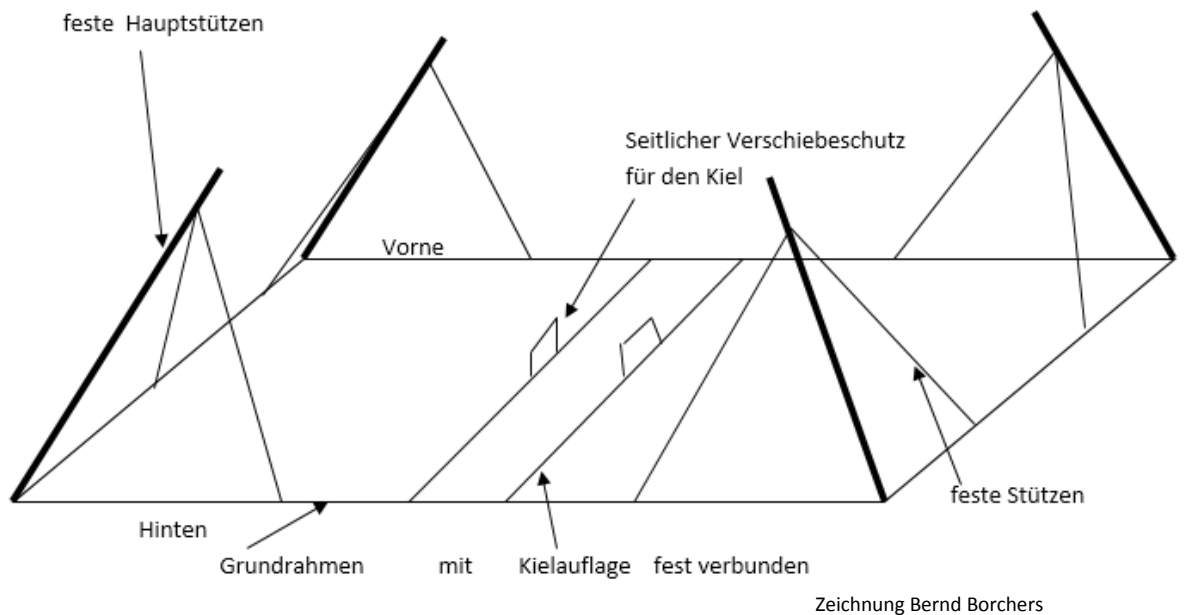




Winterlagerordnung

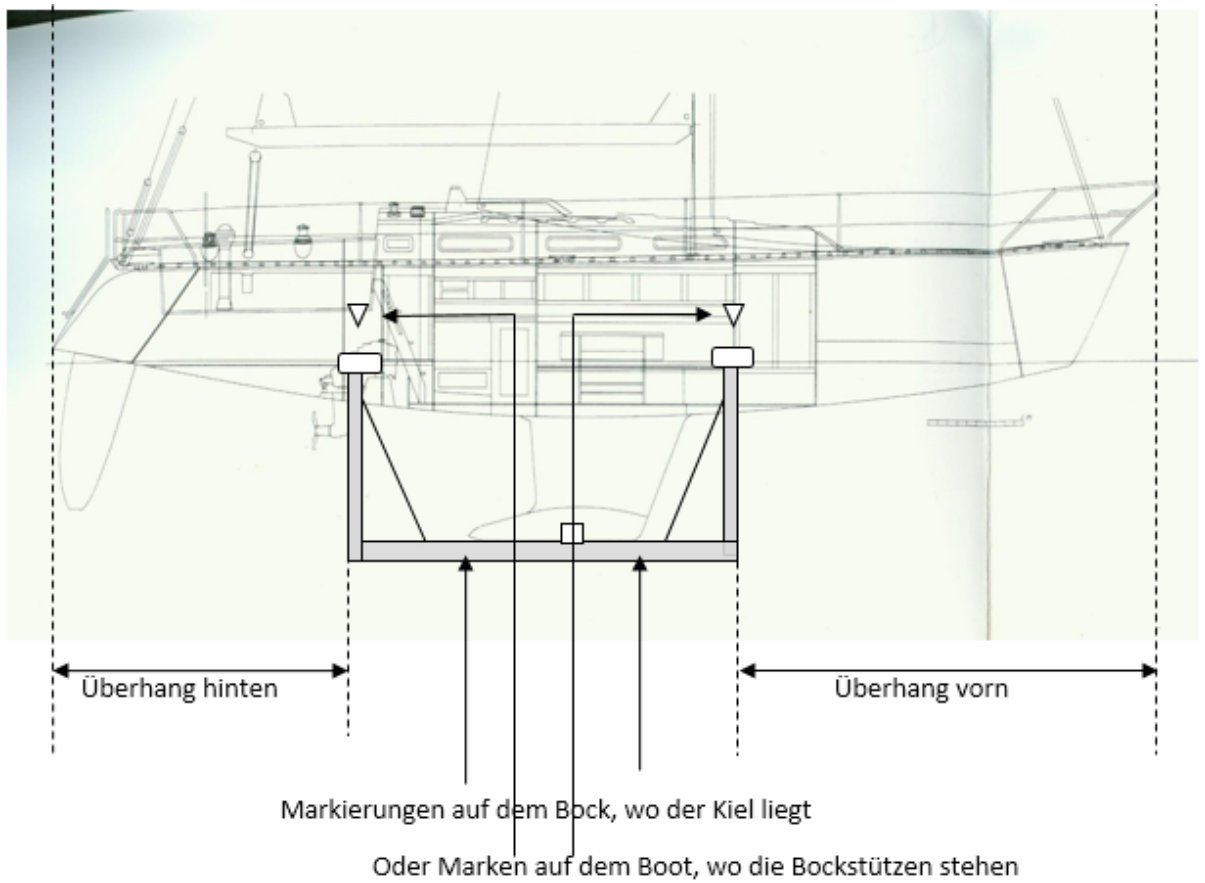
1. Die Lagerböcke sollen dem Kieler Modell entsprechen. Hierfür haftet jeder Bootseigner. Abweichungen von dem Prinzipbild sind nach Absprache mit dem Takelmeister möglich und wenn dadurch die Stabilität der Bootslagerung nicht vermindert wird.



Anforderungen an den Bock:

- 4 Stabile Haupt-Stützen, einstellbar Richtung: möglichst senkrecht auf Bordwand ausgerichtet
- Jede der vier Stützen, gegen Umkippen in Quer- und Längsrichtung abgestützt. Ketten und Seile sind zu vermeiden. (Verletzungsgefahr und Zeitaufwendig beim Bootabsetzen)
- Der rechteckige Grundrahmen beinhaltet in der Mitte eine Auflage, die fest mit dem Grundrahmen verbunden ist, d.h. das Gewicht des Bootes verhindert ein Verschieben des gesamten Bockes und insbesondere der Hauptstützen.
- Die Auflage hat seitlich zwei Sicherungen, damit der Kiel nicht in Querrichtung verschoben werden kann.
- Breite des rechteckigen Grundrahmens: ca. Bootsbreite
- Länge des rechteckigen Grundrahmens: mindestens Bootsbreite

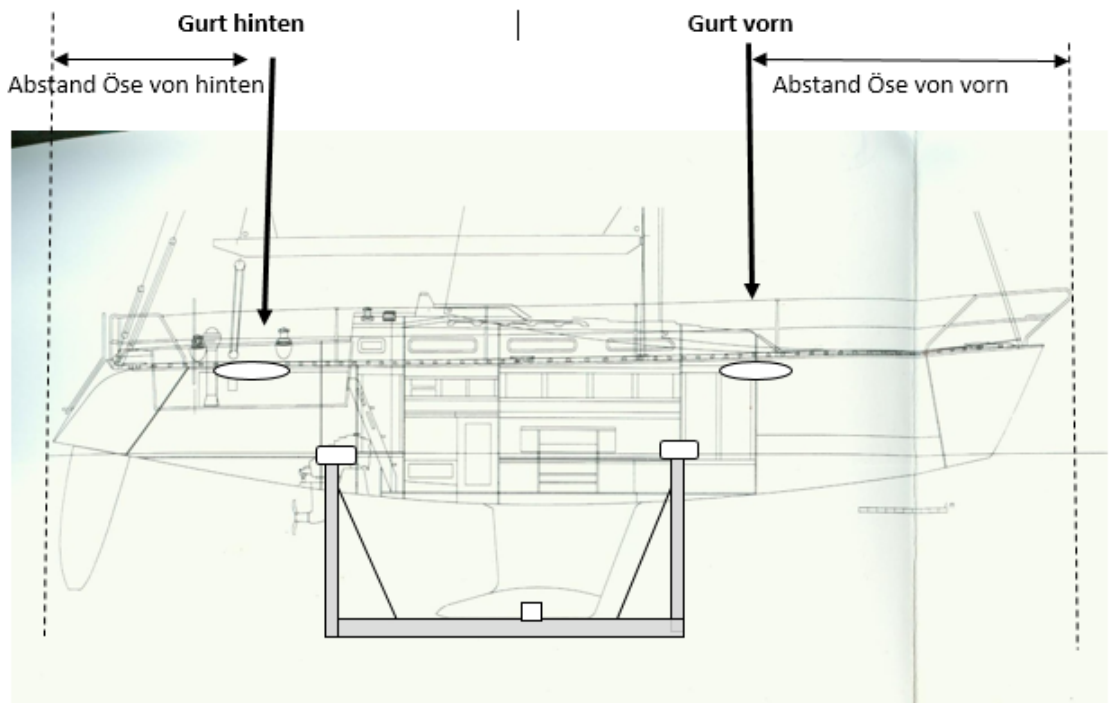
2. An JEDEM Bock müssen folgende Beschriftungen und Markierungen deutlich lesbar angebracht sein:



Zeichnung Rüdiger Sommer

- Name des zugehörigen Bootes
- Vorne und Achtern des Bocks
- Die Länge des Überhangs vorne auf dem vorderen Endes des Bockes
- Die Länge des Überhangs achtern auf dem hinteren Endes des Bockes
- Die Länge des Überhangs seitlich auf der Seite des Bockes
- Markierungen auf dem Bock, wo der Kiel aufliegt. Oder Markierungen auf dem Boot, wo die Bockstützen stehen.

3. Insbesondere für das Aufslippen sind Markierungen für die korrekte Position der Sicherungsösen / Krangurte anzubringen oder entsprechende Distanzen – siehe Zeichnung - anzugeben. Ein Einklemmen der Gurte in die Bockstützen an Land soll damit ausgeschlossen werden.



Zeichnung Rüdiger Sommer

4. JEDES Boot ist mit Sicherungsösen fürs Slippen zu versehen. Dies hat zwei Gründe:
 - a. Das Boot ist zusätzlich gesichert
 - b. Zeitersparnis, da die Gurte sich automatisch in die richtige Position ziehen, wenn der Kran anhebt.
5. Jeder Eigner ist verpflichtet seinen Bock vor dem Slippen möglichst waagrecht auszurichten. Dies spart uns Allen - insbesondere beim Aufslippen - Zeit!
„Tiefbauarbeiten“ sind dafür NUR nach Absprache gestattet. Ausgleichsarbeiten haben durch Aufpallen und Unterfüttern zu erfolgen. Der Bock muss verrückbar bleiben.
6. Lose Keile können sich bei Stürmen und Erschütterung lockern und rausfallen. Sie müssen daher an den Hauptstützen zusätzlich gesichert werden. Mehrfachkeilungen an den Hauptstützen sind verboten.
7. Die Winterplanen müssen sorgfältig befestigt sein. Am Nachbarboot nur mit Genehmigung des Eigners.
8. Eine Einhüttung des Bootes ist für Neuzugänge aus Platzgründen nicht möglich. Ausnahmen für Refitprojekte oder ähnliches nur nach Absprache.
9. Bei Verwendung von eigenen Heißgeschirr haftet der Eigner.

10. Lagerplätze für Masten werden zugewiesen. Eine Lagerung an Deck ist aus Platzgründen nicht möglich. Segelschiffe mit stehenden Masten werden nicht gekrant.
11. Heizen mit Strom aus dem Verteiler ist grundsätzlich untersagt.
12. Nachts oder in Abwesenheit ist das Heizen mit jeglichen Heizgeräten untersagt.
13. Stromkabel sind vor dem Verlassen des Winterlagerplatzes vom Stromnetz zu trennen. Ausnahmen sind mit dem Vorstand, vorzugsweise mit dem Takelmeister abzusprechen.
14. Der letzte Schleiftag ist unbedingt einzuhalten. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.
15. Die zurzeit geltenden Umweltschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten.
Vorschriften:
 - auf allen Plätzen ist es zwingend vorgeschrieben, die Arbeitsfläche unter den Booten mit einer reißfesten Plastikplane abzudecken. Die abgedeckte Arbeitsfläche soll jeweils 1m über Bug und Heck und beidseitig 0,5m über die größte Breite herausragen.
 - Die Reinigung des Unterwasserschiffes ist nur auf die herkömmliche handwerkliche Art erlaubt. Das anfallende Schmutzwasser muss vollständig gesammelt und in den bereitstehenden Sondermüllcontainer entsorgt werden.
 - Während der Reinigungsarbeiten ist die Plastikplane der Arbeitsfläche an allen Seiten aufzukanten, um Verunreinigung des Untergrundes mit Schmutzwasser auszuschließen.
 - Bei Schleifarbeiten anfallende Stäube sind sofort aufzunehmen, um Verwehungen zu vermeiden. Schleifstäube sind Sondermüll!
 - Als Unterwasseranstriche dürfen nur zugelassene umweltverträglichen Antifoulings verwendet werden.
16. Von den Benutzern des Winterlagerplatzes wird der Nachweis verlangt, dass sie gegen Haftpflichtansprüche versichert sind. Dieser Nachweis muss bis zum Slipptermine erbracht sein, ansonsten wird das Schiff nicht gekrant! Jeder Winterlieger ist verpflichtet, Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen und seiner Sorgfaltspflicht gewissenhaft nachzukommen. Gegenüber dem Verein können keinerlei Regressansprüche geltend gemacht werden.
17. Die Anordnungen des Vorstandes, insbesondere der Takelmeister, der Mastenlagerverantwortlichen, der Anschläger und der Platzaufsicht sind unbedingt zu befolgen.

Der Vorstand